

Ersteint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonntag.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinblatt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aufnahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Impflisten und die Impfscheine für Wiederimpfung betreffend.

Von dem Bundesrathe ist beschlossen worden, daß künftig

- an Stelle der bisherigen Impflisten (Formular V) drei verschiedene Impflisten und zwar:
 - Listen der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder — neues Formular V —
 - Listen der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder — Formular VI —
 - Listen der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder — Formular VII — angewendet werden sollen, sowie daß
- in den grünen Formularen I und II zu den Impfscheinen für Wiederimpfung statt: „geimpft“ zu setzen sein soll: „wiedergeimpft“.

In dessen Befolg wird hiermit verordnet, zu 1: daß vom Jahre 1879 ab die Impflisten nicht mehr nach dem bisherigen Formular V, sondern von allen Impfbehörden und von allen denjenigen Ärzten, welche nicht als öffentliche Impfarzte Impfungen vornehmen, nach den unter 1, a. b. und c. gedachten Formularen V, VI und VII, von allen Schulvorstehern aber nach dem unter 1, b. gedachten Formulare VI aufzustellen, sowie daß vom Jahre 1879 ab Impflisten, welche etwa noch unter Verwendung des bisherigen Formulars dazu aufgestellt worden sein sollten, als ungültig zurückzuweisen sind.

Zugleich wird zur Nachachtung andurch bekannt gemacht, daß alles Dasjenige, was in der unter dem 20. März 1875 erlassenen Verordnung zum Reichsimpfgesetze vom 8. April 1874 — Gesetz- und Verordnungsblatt von 1875 Seite 167 — in Bezug auf das bisherige Impflisten-Formular V vorgeschrieben worden ist, vom Jahre 1879 an von den oben unter 1 a. b. und c. gedachten neuen Impflisten-Formularen V VI und VII zu gelten hat.

Demnachst ergeht zu 2: an alle Impfarzte und an alle diejenigen Ärzte, welche nicht als öffentliche Impfarzte Impfungen vornehmen, die Anweisung, bei der Ausstellung von grünen Impfscheinen für Wiederimpfung nach den Formularen I und II bis dahin, wo die dem Bundesrathesbeschlusse unter Nr. 2 entsprechende neue Druckauslage der gedachten Impfschein-Formulare zur Verausgabe gelangt sein wird, zwischen den Worten: „Erfolg“ und „geimpft“ das Wort: „wieder“ einzutragen.

Dresden, am 25. November 1878.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Für den Minister des Innern:
Körner.

v. Gerber.

Pfeiffer I.

Bekanntmachung, die Stadtverordneten-Ergänzungswahl betreffend.

Ende dieses Jahres scheiden aus dem Stadtverordneten-Collegium die Herren Kaufmann Carl Lippert, Buchdruckereibesitzer Emil Hannebohn, Kaufmann Hermann Rudolph, Kaufmann Carl Dörfel, Mühlenbesitzer Moritz Goldbach, Kaufmann Emil Schubart und Kaufmann Ludwig Rostrosch und sind an deren Stelle, sowie an Stelle des von hier nach Meissen verzogenen Herrn Oberzollinspector Troeger 8 Stadtverordnete zu wählen, von denen mindestens 5 mit Wohnhäusern ansässig sein müssen, da von den im Amte verbleibenden 13 Stadtverordneten die Herren Commerzienrath Hirschberg, Maler Heinrich Jochimsen, Destillateur Albrecht Gnüchel, Kaufmann Eugen Dörfel, Hypothekensbuchführer August Seelig und Gerbermeister Friedrich Schubert ansässig, die Herren Referendar Chyfrig, Kaufmann Bernhard Reichner, Postdirector Weigel, Dr. med. Hahfurthner, Rentamtmann Bettengel, Kaufmann Alfred Reichner und Dessinateur Erdmann Reichner unansässig, mithin 6 ansässig und 7 unansässig sind.

Als Wahltag ist

Dienstag, der 17. Dezember 1878

anberaumt worden und werden die stimmberechtigten Bürger hiesiger Stadt, welchen Stimmzettel einige Tage vor dem Wahltag zugehen werden, hiermit aufgefordert, an diesem Tage von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr ihre Stimmzettel, auf welchen nach Vorstehendem die Namen von 8 wählbaren Bürgern, von denen mindestens 5 mit Wohnhäusern ansässig sein müssen, zu verzeichnen sind, im Rathhause vor dem versammelten Wahlausschusse persönlich abzugeben.

Die aufgestellte Liste der Stimmberechtigten und der Wählbaren liegt vom 30. November bis zum 14. Dezember dieses Jahres Mittags 12 Uhr zu Jedermanns Einsicht an Rathsthele aus.

Die Ende dieses Jahres aus dem Collegium ausscheidenden Stadtverordneten sind sofort wieder wählbar.

Etwasige Einsprüche gegen die Liste sind bis zum 6. Dezember dieses Jahres allhier zu erheben.

Eibenstock, am 28. Novbr. 1878.

Der Stadtrath.

Rose, Bürgermeister.

Bschm.

Tagesgeschichte.

— Berlin, 28. Novbr. Der Reichs Anz. veröffentlicht die auf Grund des Sozialistengesetzes mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres erlassene Bekanntmachung des preussischen Staatsministeriums vom 28. Novbr., wonach für Berlin und die Stadtkreise Charlottenburg, Potsdam, die Kreise Teltow, Niederbarnim und Osthavelland der sogenannte kleine Belagerungszustand mit gewissen Einschränkungen verhängt wird. Darnach kann Personen, von welchen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu beforgen ist, in der Stadt Berlin und in den Stadtkreisen Charlottenburg, Potsdam, sowie in den Kreisen Teltow, Niederbarnim und Osthavelland der Aufenthalt versagt werden. In Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam ist das Tragen von Stos-, Hieb- und Schusswaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung oder Verkauf von Sprenggeschossen, ausgenommen für das Reichsheer und die Marine, verboten. Ausnahmen von den Verboten des Waffentragens finden für Personen

statt, die durch ihr Amt und ihren Beruf zum Waffentragen berechtigt sind, sowie für Mitglieder der Vereine, welchen die Befugniß des Waffentragens beibehalten; für diejenigen, welche Jagdscheine besitzen, betreffs der Jagdwaffen, ebenso für diejenigen, welche Waffenscheine führen. Ueber die Ertheilung von Waffenscheinen befindet die Landespolizeibehörde. Die Anordnungen sind am 29. Novbr. bereits in Kraft getreten.

— Berlin. Die Arbeiten zur Herstellung der Triumphstraße für den Einzug des Kaisers am 5. Dezember haben am Dienstag bereits ihren Anfang genommen. Die Ausschmückung der Straßen, wie die festliche Beleuchtung werden alles vorher Dagewesene weit überbieten. Der Reichskanzler Fürst Bismarck wird, wie man mittheilt, am Tage vor der Rückkehr des Kaisers mit seiner Familie von Friedrichsruhe nach Berlin zurückkehren und einige Tage hier verweilen. Der Fürst wird dem Kaiser bis zur Station Groß Kreuz (Reg.-Bez. Potsdam) am Tage des Einzuges entgegenfahren.

— Berlin. Der Kronprinz hat auf den ihm von dem Minister des Innern und dem Handelsminister in Gemeinschaft mit dem Reichs-